



# AMTSBLATT

## des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,  
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 9.

OPATÓW, am 6. Oktober 1917.

**INHALT:** 1) Wohltätigkeitsspenden. 2) Errichtung von Kreisvertretungen. 3) Reorganisation des Finanzwesens. 4) Durchführungsbestimmungen betreffend die Beschlagnahme von Heu. 5) Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Oelrüchten. 6) Einkaufs- und Ueberfahrtsbewilligungen für Getreide, Mahlprodukte, Sämereien und Heu. 7) Klassifikation der Transportmittel. 8) Kundmachung betreffend die Zulassung des Postverkehrs zwischen den Kriegsgelangenenen und den Bewohnern der okkupierten Gebiete. 9) Kundmachung betreffend die Regelung des Postverkehrs der Internierten und Konfinierten. 10) Errichtung einer deutschen Passstelle in Krakau. 11) Kundmachung wegen Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902. 12) Kundmachung betreffend den Umrechnungskurs des Rubels. 13) Verzeichnis über Bestrafungen wegen unbefugten Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten. 14) Verordnung betreffend die Sicherung der Getreide und Kartoffelaufbringung.

### 1.

#### Wohltätigkeitsspenden.

Behufs Hebung der Tätigkeit der Wohltätigkeitsinstitutionen und Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung im Kreise hat das k. u. k. Kreiskommando im Monate September folgende Beträge aus dem Straf-gelderfonde gespendet:

An das Kreishilfskomitée in Opatów	10.000 Kr.
An die Wohltätigkeitsvereine	3.000 „
An die Nothleidenden	1.040 „

Zusammen 14.040 Kr.

### 2.

#### Verordnung

vom 17. September 1917, betreffend die Kreisordnung.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen

Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

#### § 1.

Errichtung von Kreisvertretungen.

Für jeden Kreis wird eine Kreisvertretung geschaffen.

Änderung der Grenzen der Kreise bewirken die entsprechende Änderung des Amtsgebietes der Kreisvertretung.

Mehrere Kreisvertretungen können sich mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements zur Erreichung bestimmter Zwecke zu Kreisverbänden vereinigen.

Die Tätigkeit jedes Kreisverbandes wird durch ein Statut geregelt, das der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements unterliegt.

Die Stadt Lublin wird aus dem Verbands der Kreisvertretung ausgenommen.

## § 2.

### Zusammensetzung der Kreisvertretungen.

Die Kreisvertretungen bestehen in Kreisen mit höchstens 100.000 Einwohnern aus vierundzwanzig Kreisverordneten; in Kreisen mit mehr als 100.000 Einwohnern tritt für je 10.000 oder weniger Einwohner ein Kreisverordneter hinzu.

Die Kreisvertretungen werden für drei Jahre gewählt. Sie bestehen aus Vertretern folgender Interessengruppen:

1. Höchstbesteuerte des Handels, der Industrie und des Immobilienbesitzes,
2. Städte,
3. Landgemeinden.

Die Zahl der Mandate wird auf die einzelnen Gruppen folgendermaßen verteilt:

I. Zunächst wird die Zahl der städtischen Kreisverordneten nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl der Städte zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Kreises festgesetzt, wobei die auf die Städte entfallende Anzahl der Mandate auf Kosten der übrigen Mandate um ein Mandat vermehrt wird. Die Anzahl der städtischen Mandate darf nicht weniger als ein Sechstel und nicht mehr als die Hälfte der Mandate des Kreises betragen.

II. Die nach Abzug der städtischen Mandate verbleibende Zahl der Mandate wird zu gleichen Teilen auf die Gruppen der Höchstbesteuerten sowie der Landgemeinden verteilt. Bei ungerader Zahl wird das erübrigende Mandat der Gruppe der Landgemeinden zugewiesen. Wenn die Zahl der wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten nicht wenigstens zehnmal so groß ist, als die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Mandate, so hat eine entsprechende Verminderung der Mandatenanzahl dieser Gruppe zu Gunsten der Mandatenanzahl der Gruppe der Landgemeinden einzutreten.

Die Funktion eines Kreisverordneten ist ein Ehrenamt.

## § 3.

Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobilienbesitzes.

Die Kreisverordneten dieser Gruppe werden von den Wahlberechtigten in einem Wahlkörper gewählt.

Wahlberechtigt ist, wer in einem Kreise zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen:

1. wenigstens 150 polnische Morgen Grundeigentum, oder
2. eine Pachtung von mindestens 300 polnischen Morgen, oder
3. ein Wohnhaus im Feuerversicherungswerte von wenigstens 30.000 Rubel besitzt, oder
4. ein Gewerbe (Industrieunternehmen, mit festem Standorte betreibt, in dem wenigstens hundert Arbeiter beschäftigt sind, oder
5. mit Gewerbepatentsteuer erster bis vierter Klasse oder der Handelspatentsteuer erster oder zweiter Klasse in Vorschreibung steht.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Zur persönlichen Ausübung des Wahlrechtes sind erforderlich:

1. Das vollendete 25. Lebensjahr,
2. männliches Geschlecht,
3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte,
4. Unbescholtenheit.

Unbescholten im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergehens verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten angesehen.

Juristische Personen über das Wahlrecht durch ein Mitglied ihrer Vertretung, Frauen und volljährige Männer unter 25 Jahren durch Bevollmächtigte, Minderjährige und Handlungsunfähige durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, mehrere Eigentümer durch eine aus ihrer Mitte gemeinsam bestimmte Person aus. Diese Personen müssen den Voraussetzungen für die persönliche Ausübung des Wahlrechtes entsprechen. Bevollmächtigte dürfen nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Jeder Wahlberechtigte kann in einem Kreise für seine Person nur eine Stimme abgeben.

Der Staat übt sein Wahlrecht durch einen Delegierten aus.

## § 4.

## Gruppe der Städte.

In diese Gruppe gehören jene Städte, auf die sich die Verordnungen des Armeecorpskommandanten vom 18. August 1916, Nr. 64 und 65 Ver. Bl., beziehen.

Die Mandate dieser Gruppe werden auf die im Kreise befindlichen Städte nach ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt; auf jede Stadt muß jedoch wenigstens ein Mandat entfallen.

Die Kreisverordneten werden in jeder Stadt von den Mitgliedern des Stadtrates und jenen Mitgliedern des Magistrates, die nicht dem Stadtrate angehören, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters (Stadtpräsidenten) gewählt.

## § 5.

## Gruppe der Landgemeinden

Die Kreisverordneten dieser Gruppe werden derart gewählt, daß auf jede Landgemeinde nach Möglichkeit ein Kreisverordneter entfällt. Wo dies nicht möglich ist, sind mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke zusammenzulegen.

Wahlberechtigt ist, wer:

1. in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt ist, oder
2. zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen in der Gemeinde ein Wohnhaus im Feuerversicherungswerte von wenigstens zweitausend Rubel besitzt, oder mit einer Handels- oder Gewerbesteuer in Voranschreibung steht, oder
3. in der Gemeinde wohnt, das 25. Lebensjahr vollendet und vier Klassen einer Mittelschule absolviert hat.

Im Falle des Punktes 3 kann das Wahlrecht nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Im übrigen gelten für die Ausübung des Wahlrechtes die Vorschriften des § 3, Absätze 3 bis 7.

Wer in der Gruppe der Höchstbesteuerten wahlberechtigt ist, hat in der Gruppe der Landgemeinden kein Stimmrecht.

## § 6.

## Wählbarkeit.

Erfordernisse der Wählbarkeit sind:

1. das vollendete 30. Lebensjahr,
2. männliches Geschlecht,
3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte,
4. ordentlicher Wohnsitz oder Besitz einer Realität oder Betrieb eines Gewerbes mit festem Standorte im Kreise,
5. Unbescholtenheit,
6. Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift.

## § 7.

## Wahlordnung.

Die Vorschriften über die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

## § 8.

## Wirkungskreis der Kreisvertretung.

Der Wirkungskreis der Kreisvertretung umfaßt:

1. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen des Kreises, somit insbesondere:
  1. Verwaltung des eigenen Vermögens,
  2. Schutz und Ausgestaltung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes.
  3. Errichtung und Erhaltung der im Interesse des Kreises notwendigen Straßen und anderen Kommunikationsmittel, sowie Subventionierung von Verkehrsanlagen, deren Erhaltung anderen Faktoren obliegt,
  4. Sanitäre Vorsorgen,
  5. Errichtung und Erhaltung oder Subventionierung von Krankenanstalten und anderen sanitären Einrichtungen,
  6. Armenwesen,

7. Förderung der Volks- und Fachbildung,
8. Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht.

Die Bestimmung der Straßen, deren Erhaltung der Kreisvertretung obliegen wird, erfolgt in letzter Instanz vom Militärgeneralgouvernement.

II. Die Obsorge und Überwachung der Landgemeinden und Städte hinsichtlich ihrer Wirtschaftsgebarung und der Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Die Kreiskommandos haben diese Angelegenheiten zur Erledigung an die Kreisvertretungen zu überweisen.

III. Mitwirkung bei Durchführung der staatlichen Aufgaben, die der Kreisvertretung von staatlichen Behörden zugewiesen sind.

IV. Stellung von Anträgen in Bezug auf Maßnahmen, die eines Gesetzes bedürfen und die Interessen des Kreises berühren.

#### § 9.

##### Einnahmen der Kreisvertretungen.

a) Staatliche Subventionen und jene staatlichen Einnahmen, die den Kreisvertretungen gesetzlich überwiesen werden,

b) eigene Einnahmen:

1. Zuschläge zu den Staats- und Gemeindesteuern,
2. die Erträgnisse der durch gesetzliche Vorschriften eingeführten direkten Kreissteuern, insbesondere der Hundesteuer,
3. Gebühren für die Benützung von Anstalten und Einrichtungen, die von der Kreisvertretung im öffentlichen Interesse erhalten werden,
4. Gebühren von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, für die Benützung solcher Einrichtungen, aus denen ihnen besondere Vorteile erwachsen,
5. Erträgnisse aus gesetzlichen Alleinrechten der Kreisvertretung zum Vertriebe von Bedarfsgegenständen,

Einnahmen aus dem eigenen Vermögen.

Das Militärgeneralgouvernement kann der Stadt Lublin einen einmaligen oder ständigen Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben des umliegenden Kreises vorschreiben.

#### § 10.

##### Organe der Kreisvertretung.

Organe der Kreisvertretung sind:

der Kreistag (sejmik powiatowy), der Kreisausschuß (wydział powiatowy) und der Vorsitzende (przewodniczący)

Der Vorsitzende ist der jeweilige Kreiskommandant oder in seiner Vertretung der Leitende Zivilkommissär.

#### § 11.

##### Kreistag.

Der Kreistag wird auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel jedes Vierteljahr einberufen. Er muß einberufen werden, sobald dies ein Drittel der Kreisverordneten verlangt. Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Kreisverordneten anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beschlußfassung des Kreistages sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Festsetzung des Kreisbudgets und Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses,
2. Einrichtung des Bureaus der Kreisvertretung und Festsetzung der Zahl und der Bezüge der Beamten,
3. einmalige Ausgaben über fünftausend Kronen,
4. Übernahme dauernder Verpflichtungen von jährlich mehr als fünfhundert Kronen,
5. Aufnahmen von Anleihen, die das Budget ständig belasten,
6. Einführung von Kreissteuern und anderen Abgaben, von Zuschüssen zu den Staats- und Gemeindesteuern, von Alleinrechten der Kreisvertretung, sowie hieraufgerichtete Anträge (§ 8, Punkt IV),
7. Festsetzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und den Kreisausschuß,
8. Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses,

9. Angelegenheiten, die sich der Kreistag vorbehält.

Anträge im Kreistage zu stellen sind berechtigt:

- a) der Vorsitzende im Namen der Militärverwaltung,
- b) der Kreisausschuß als solcher,
- c) jeder Kreisverordnete.

Der Kreistag ist berechtigt, für spezielle Angelegenheiten Kommissionen zu bestimmen und für diese Regulative hinauszugeben.

## § 12.

### Kreisausschuß.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages und aus sechs Mitgliedern, von denen drei von den Kreisverordneten jeder der drei Wahlgruppen, die übrigen vom ganzen Kreistage entsendet werden. In derselben Weise wird für jedes Ausschußmitglied ein Stellvertreter gewählt.

Der Kreisausschuß wird über Einladung des Vorsitzenden in der Regel allmonatlich einberufen. Er muß einberufen werden, sobald dies zwei Ausschußmitglieder verlangen.

Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kreisausschuß bereitet die zur Beschlußfassung des Kreistages bestimmten Angelegenheiten vor und beschließt über alle anderen Angelegenheiten; die dem Kreistage nicht vorbehalten sind.

Der Kreisausschuß delegiert eines seiner Mitglieder zur Leitung des Bureaus der Kreisvertretung.

Der Kreisausschuß übt in den Städten und Landgemeinden das Aufsichtsrecht über die Gemeindegewirtschaft und die Disziplinargewalt über den Bürgermeister (Stadtpräsidenten), Gemeindevorsteher und die anderen Gemeindebeamten aus. Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Mahnungen und Rügen,
2. Geldstrafen bis zu hundert Kronen,

3. Suspension vom Amte bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouvernements.

Der Kreisausschuß kann die Ausführung der Beschlüsse von Vertretungen und Organen der Städte oder Landgemeinden bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouvernements sistieren.

Der Kreistag kann den Mitgliedern des Kreisausschusses und der Kommissionen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Diäten zuerkennen.

## § 13.

### Vorsitzender.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses und führt laufende Geschäfte. Er zeichnet alle Schriftstücke im Namen der Kreisvertretung. Urkunden, durch die Verpflichtungen übernommen werden, müssen außer vom Vorsitzenden auch von zwei Ausschußmitgliedern unterfertigt sein.

Dem Vorsitzenden obliegt die Aufnahme des Bureaupersonals nach Anhörung des Kreisausschusses und die Ausübung der Disziplinargewalt über das Personale der Kreisvertretung.

## § 14.

### Amtsprache.

Die Amtsprache des Kreistages, des Kreisausschusses und aller ihrer Organe ist die polnische.

Alle Kreisvertretungen müssen jedoch Zuschriften militärischer Kommandos ohne Rücksicht auf deren Sprache, nichtpolnische Parteieingaben dann in Behandlung nehmen, wenn die Sprache der Eingabe gesetzlich zugelassen ist und von wenigstens zehn Prozent der Einwohner des Kreises gebraucht wird.

## § 15.

### Aufsichtsrecht.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages zu sistieren.

Die Sistierung muß verfügt werden, wenn die Beschlüsse den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und gesetzmäßigen behördlichen Verfügungen wieder-

sprechen oder den Wirkungskreis der Kreisvertretung überschreiten. Der Vorsitzende hat bei Sistierung eines Beschlusses des Kreisausschusses die Angelegenheit vor den nächsten Kreistag zu bringen, bei Sistierung eines Beschlusses des Kreistages die Angelegenheit binnen drei Tagen dem Militärgeneralgouvernement zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Militärgeneralgouvernement steht das Oberaufsichtsrecht über die gesamte Tätigkeit der Kreisvertretungen zu.

Folgende Beschlüsse bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements:

1. Übernahme von Straßen und anderen Kommunikationsmitteln in die Verwaltung des Kreises,
2. Einführung von Kreissteuern und anderen Abgaben, von Zuschüssen zu den Staats- und Gemeindesteuern, von Alleinrechten der Kreisvertretung unbeschadet der Vorschrift des § 8, Punkt IV,
3. Festsetzung des Kreisbudgets und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
4. Übernahme einer Verpflichtung im Geldwerte von mehr als fünfzigtausend Kronen.

Wenn die Kreisvertretung ihre den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben nicht erfüllt, kann der Vorsitzende diese Aufgaben nach eingeholter Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements gegen nachträgliche Mitteilung an die Kreisvertretung selbst versehen lassen.

#### § 16.

#### Beschwerden.

Wer durch einen Beschluß der Kreisvertretung oder eine Verfügung ihres Vorsitzenden in seinen Rechten verletzt ist, kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung oder der Mitteilung der Verfügung beim Vorsitzenden die Beschwerde an das Militärgeneralgouvernement einbringen.

Das Militärgeneralgouvernement entscheidet endgültig.

#### § 17.

#### Auflösung der Kreisvertretung.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Kreisvertretung auflösen und trifft

in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der Angelegenheiten derselben.

Neuwahlen müssen binnen drei Monaten stattfinden.

#### § 18.

#### Durchführungsmassnahmen

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen und Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

#### § 19.

#### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

#### 3.

#### Reorganisation des Finanzwesens.

Voraussichtlich mit dem 1. Oktober 1917 tritt nachstehende Änderung in der Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden in Kraft.

Zur Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des indirekten Steuerdienstes in I. Instanz (Indirekte Abgaben einschließlich der Finanzmonopole und Gebühren) werden bei den Kreiskommanden Kielce, Piotrków Radom und Lublin „Finanzreferate für den Gefällsdienst“ gebildet.

Der hiesige Kreis gehört nach Kielce.

Dem Finanzreferate für den Gefällsdienst kommen als Finanzbehörde I. Instanz nachstehende Befugnisse zu:

- 1) Die Bewilligung zur Inbetriebsetzung bereits bestehender kontrollpflichtiger Unternehmungen und zwar der: Brennereien, Bierbrauereien, Spiritusraffinerien, Essigfabriken, Denaturierungsanstalten, Likörfabriken, Zuckerfabriken, Zigarettenhülsenfabriken u.s.w.

Hierin inbegriffen ist auch die Verleihung der in den A O K. Vdg. vom 26. Juli 1915 Nr. 28 und vom 22. April 1916 Nr. 55 vorgesehenen Konzessionen betr. das Tabak- und Branntweinmonopol. Jedoch wird bis auf Weiteres verfügt, daß Entscheidungen

über derartige Gesuche der Partei gegenüber nur von dem örtlich kompetenten Kreiskommando ausgesprochen werden.

2) Die Feststellung der Höhe und die Ausfertigung der Verzehrungssteuerpatente.

3) Erteilung von Bewilligungen zur Führung der Tabakverläge durch Vertreter.

4) Oberaufsicht über sämtliche Tabakverschleissstellen.

5) Aufsicht über die Finanzwache und Transferierung der Fz. W. Mannschaft im ganzen Bereiche im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreiskommando. (Transferierung der Fz. W. Mannschaft im Bereiche der einzelnen Kreise fällt wie bisher in den Wirkungskreis der Kreiskommandanten.

6) Gefällsstrafangelegenheiten.

7) Bemessung der unmittelbaren Gebühren, sofern diese nicht von den Notären oder Gerichten vorgenommen wird.

#### 4.

### Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Heu.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58 betreffend den Lndwirtschafsrat, sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. 60, betreffend die Beschlagnahme von Heu wird verfügt wie folgt:

#### I.

### Verbrauchsnormen.

Als Höchstverbrauchsnormen werden festgesetzt:

a) für Pferde über zwei Jahre und Rinder über sechs Monaten 10 q Heu pro Stück und Jahr gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen, (Nichtproduzenten) handelt.

b) für Pferde bis zu zwei Jahren und Rinder bis zu sechs Monaten 5 q pro Stück und Jahr gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen d. h. Nichtproduzenten, handelt.

Die Verbrauchsquote ist bei Pferden vom 1. August 1917, bis 31. Juli 1918, bei Rindvieh vom 15. September 1917 bis 15. Mai 1918 berechnet.

Gleichzeitig wird die Annullierung der Übergangsverbrauchsquote, die mit Verordnung des M.G.G. vom 12. August 1917 M. G. G. W. S. Nr. 80853 festgestellt wurde, verfügt.

#### II.

### Einkaufsberechtigung der P. F. Z.

a) Übernahme des beschlagnahmten Rauhfutter.

Die P. F. Z. besorgt die Übernahme und den Abschub des beschlagnahmten Heues durch zwei Rauhfuttereinkaufskonsortien für das k. u. k. Okkupationsgebiet, von welchem sich die Tätigkeit des einen auf die Kreise links der Weichsel, des zweiten auf die Kreise rechts der Weichsel erstreckt.

Die Rauhfuttereinkaufsstellen üben ihre Tätigkeit im Namen der P. F. Z. als Generalagenten derselben aus, und bestellen für jeden Kreis einen Kreisvertreter, welcher von der P.F.Z. legitimiert wird.

Der Kreisvertreter hat vor Übernahme seiner Tätigkeit die Legitimation dem Kreiskommando, in dessen Bereiche er als Vertreter bestellt ist, zwecks Vidierung vorzulegen.

Die Angestellten der Kreisvertreter werden auf Antrag des betreffenden Kreisvertreters, welcher von der Direktion der P.F.Z. genehmigt sein muß, durch das Kreiskommando legitimiert.

Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkauf, bezw. Übernahme von Heu von anderen Behörden ausgestellt wurden werden zugleich als nichtig erklärt.

b) Kontrolle.

Die P.F.Z. übt über die Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen die Kontrolle durch die Reiseinspektoren aus. Diese Inspektoren werden seitens der P. F. Z. mit den von der E. V. Z. des M. G. G. vidierten Legitimationen, die zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im ganzen M.G.G. Bereiche berechtigen, versehen.

c) Zufuhr von Heu zu den Presse- bzw. Übernahmstellen der P.F.Z.

Der Produzent ist verpflichtet, das Heu auf eigene Kosten zu den von der P.F.Z. bezeichneten Preß-

bezw. Übernahmstellen, die jedoch nicht weiter als 3 km. von der Produktions- bzw. Lagerungsstelle des Heues entfernt sein dürfen, zuzuführen.

Weigert sich der Produzent das Heu mit eigenen Fuhrwerken oder auf eigene Kosten zuzuschieben, so sind die Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 8. der Vdg. vom 3. Juli 1917 anzuwenden, und die eventuellen Zufuhrkosten mit 30 h pro q und km. berechnet von dem Übernahmepreise in Abzug zu bringen.

d) Zuschub zu der Bahnverladestationen hat die Rauhfuttereinkaufsstelle in der Regel mit Vorspännern, die im Wege eines gütlichen Übereinkommens zwischen ihr und den Fuhrwerksbesitzern gemietet werden, zu berwerkstelligen.

Sollte die Rauhfuttereinkaufsstelle ausserstande sein, in dieser Weise die nötige Anzahl von Vorspännern mieten zu können, so hat sich der Kreisvertreter an das betreffende k. u. k. Kreiskommando, welches die zwangsweise Beistellung von Vorspännern gegen Vergütung von 30 h pro q und km. seitens der Einkaufsstelle veranlassen wird, zu wenden.

### III

#### Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten, u. zw. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, welche Heu benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 31. Oktober 1917 anzuzeigen. Die Anmeldung muß enthalten:

1. Vor- und Zunahme des Besitzers der Pferde, bzw. Rindviehe welche versorgt werden müssen,

2. Die Ortschaft, in der der Besitzer wohnt, bzw. in der sich die zu versorgenden Pferde und Rinder befinden,

3. Die Anzahl der versorgungsbedürftigen Stücke. Die Anzahl der Pferde über 2 Jahre und der Rinder über 6 Monate muß separat von der Anzahl der Fohlen und Kälber angegeben werden,

4. das auf Grund der Verbrauchsquote festgestellte Heuquantum welches zur Ernährung des angegebenen Viehstandes benötigt wird,

5. das Quantum von Heu eigener Produktion, welches dem Pferde- bzw. Rindviehbesitzer zur Verfügung steht,

6. das Quantum von Heu, welches beschafft werden muß.

Die Anmeldung erfolgt:

a) In den Dörfern und kleinen Städten beim Gemeindevorstand,

b) In größeren Städten beim Magistrate der Stadt,

c) In Industrie- bzw. Grubencentren beim k.u.k. Kreiskommando.

Die Gemeindevorsteher und Magistrate überprüfen, ob die in den Anmeldungen angeführte Anzahl von Vieh und Pferden, wie auch der angegebene Bedarf an Heu richtig ist und stellen auf Grund der Anmeldungen, die Karten, welche zur Übernahme von Heu berechtigten, aus.

Das betreffende Kreiskommando schreibt die Formulare zu den Heukarten vor, und teilt damit die Gemeindevorsteher und Stadtmagistrate. Die Druck- bzw. Litographiekosten wie auch die Kosten der Ausstellung der Karten bezahlt die Partei, welcher die Karte ausgefolgt wird. Die Karten wie auch eine summarische Zusammenstellung haben die Gemeinden und Stadtmagistrate bis längstens 15. November 1917 an das betreffende k. u. k. Kreiskommando zu übersenden.

Nach geflogenem Einvernehmen mit der Kreisaußsichtskommission stellt das k. u. k. Kreiskommando die Höhe des Kreisbedarfes fest, vidiert die vorgelegten Heukarten, bzw. stellt nach den Anmeldungen der Bergwerks- und Industrienzentren die neuen Karten aus und sendet dieselben den Gemeindevorstehern, bzw. Stadtmagistraten zur Aushändigung an die Versorgungsberechtigten zurück.

Die summarische Zusammenstellung übermittelt das Kreiskommando dem Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle und beauftragt ihn, den Bedarf zu decken.

Die Deckung des Bedarfes durch die Rauhfuttereinkaufsstelle erfolgt in der Weise daß:

a) in Dörfern und kleinen Städten der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle den mit Heukarten beteiligten Personen die Bewilligung zur Übernahme der betreffenden Quanten direkt von den Produzenten in den von ihm nahinast gemachten, nach Möglichkeit derselben bzw. Nachbargemeinde zu dem durch Beschlagnahme verordnung festgesetzten Übernahmepreise erteilt.

b) daß in den Städten und Industriezentren, bzw. Gegenden, an welche das Heu von weitergelegenen Ortschaften zugeschoben werden muß, der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle, den Zuschub veranlaßt. Das zugeschobene Heu wird an die Versorgungs berechtigten gegen Vorweisung der durch das k. u. k. Kreiskommando vidierten Heukarten verteilt.

Die Verteilung von Heu wird entweder durch die Einkaufsstelle im Wege des Kleinverkaufs aus den zu diesem Zwecke errichteten und geführten Lagermagazinen oder durch den städtischen Aprovisionierungsausschuß je nach Vereinbarung zwischen der Rauhfuttereinkaufsstelle und dem betreffenden städtischen Aprovisionierungsausschuß durchgeführt.

Die Rauhfuttereinkaufsstelle ist berechtigt, bei der Lieferung von Heu an zuschubsbedürftige Städte und Industriezentren folgende Preise zu berechnen:

1. Beim Kleinverkauf aus den Lagermagazinen:

für Heu ungepreßt . . .	K 30.—
„ „ gepreßt . . .	K 32.—
für Kleeheu ungepreßt . . .	K 33.—
„ „ gepreßt . . .	K 35.—

loco Magazin der Einkaufsstelle.

2. Bei Lieferung in ganzen Wagons direkt an die Konsumenten bzw. Aprovisionierungskomitees:

für Heu ungepreßt . . .	K 25.—
„ „ gepreßt . . .	K 27.—
für Kleeheu ungepreßt . . .	K 28.—
„ „ gepreßt . . .	K 30.—

loco Wagon der Übernahmstation.

#### IV.

#### Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkauf, bzw. Übernahme von Heu berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando vidierten Heukarten bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bzw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimationen und ohne jedwede terminoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle ist bei Pferden 3 kg. bei Ochsen 4 kg. pro Stück und Tag zu berechnen.

#### V.

#### Bahn und Schifftransporte.

Der Transport von Heu auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der E.V.Z. des M.G.G. Lublin und Unterschrift Leutnant v. MOCHNACKI versehene Frachtbriefen erfolgen. Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E.V.Z. mit Unterschrift „Oblt. Redlich“) werden gleichzeitig als ungültig erklärt. Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art und per Schiff (Galleren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bzw. Übernahmslegitimationen.

#### VI.

#### Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstelle bzw. der Kreisvertreter derselben, sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. wie auch für den Lokalbedarf, wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

#### VII.

#### Zwangsmitteln.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Heu der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um größere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaußsichtskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantum endgiltig zu erkennen, und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zugunsten der P. F. Z. bzw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte, zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Heu ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, dem Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die auszuzahlende Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag (§ 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917).

## 5.

**Durchführungsbestimmungen.**

betreffend den Verkehr mit Oelfrüchten.

In Durchführung der Verordnung vom 20. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 62 betreffend die Beschlagnahme von Oelfrüchten wird verfügt wie folgt:

## § 1.

## S a a t g u t.

Für Saatzwecke ist dem Produzenten das im § 3 obiger Vdg. pro Morgen festgesetzte Aussaatquantum zu belassen. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der L. A. des Kreiskommandos sofort schlussbriefflich zu den diesjährigen Bedingungen festgelegt werden.

Die für Saatzwecke belassenen Oelfrüchte, die aber nicht für diesen Zweck verwendet werden, unterliegen der Beschlagnahme seitens der Kreiskommandos und sind an dieselben wieder abzuliefern.

Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben bei der L. A. des zu-

ständigen Kreiskommandos um Bewilligung der Zuteilung des benötigten Saatgutquantums anzusuchen.

Falls die L. A. das Ansuchen begründet findet, weist dieselbe das Saatgut zu.

Als Verkaufspreis für Saatgut gelten:

für Mohn . . . . .	K 275.—
für Lein, Raps, Hanf, Senf.	K 150.—
für Leindotter . . . . .	K 100.—

pro 100 kg.

## § 2.

## P r e i s e.

Die im § 6 normierten Uebernahmspreise werden an jene Produzenten bezahlt, die mit der L. A. weder Anbau—noch Ablieferungsverträge abgeschlossen haben.

Für Hederich gilt als Einheitspreis K 90.— per 100 kg.

Für die mit dem Grossgrundbesitze geschlossenen Anbauverträge gilt für:

	Grundpreis pro 1 q	Ablieferungs- prämie pro 1 q	Anbauprä- mie pro 1 Morgen	ANMERKUNG.
	i n K r o n e n			
Mohn . . . . .	200	50	150	Die Ablieferungs prämie gebührt nur für jenes Quantum, das über 3 q (per 1 Morgen mit Oelfrucht bebautes Feld) abgeliefert wird.
Winterraps . . . . .	115	35	100	
Sommerraps . . . . .	115	35	100	
Leinsaaf . . . . .	115	35	100	
Hanfsaat . . . . .	115	35	100	
Senf . . . . .	115	35	100	
Leindotter . . . . .	80	20	60	

Hederich pro 1 q Kronen 90.—

Für die mit dem Kleingrundbesitze geschlossenen Ablieferungsverträge sind die Preise pro 1 q für:

Mohn . . . . . K 250.—

Winter-und Sommerraps, Lein, Hanf, Senf . . . . . K 150.—  
Leindotter . . . . . K 100.—  
Hederich . . . . . K 90.—  
per 100 kg.

## § 3.

## Uebernahme und Bezahlung.

Die Uebernahme erfolgt analog den Bestimmungen des § 6 der Vdg.

Als Uebernahmsmagazine gelten die beibehaltenen Magazine der E.V.Z. sowie jene Magazine P.G.Z., in welchen ein Organ (Magazineur der E. V. Z. für die Oelfruchtaktion belassen wurde.

Betreifs Qualität tritt ausser den Preisabzügen für mindere Qualität, eine Preisminderung auch dann ein, wenn der Produzent wegen nachgewiesenen Mangel an Magazinsräumen noch feuchte Ware abliefern. Das durch den Feuchtigkeitsgehalt noch bestehende plus an Gewicht, das beim Trockenwerden später schwindet, wird perzentuell in Abzug gebracht. Geht die Beimengung oder Verunreinigung der abgelieferten Oelfrüchte über das übliche Mass hinaus, so kann die Frucht auf Kosten des Produzenten geputzt und das hernach verbleibende Gewicht bezahlt werden, oder es wird der Grad bzw. das Gewicht der Beimengung vom übernehmenden Organ geschätzt und die Oelfrüchte mit entsprechendem Preisabzug übernommen.

Die Bezahlung erfolgt bis 30. September l. J. auf Grund der vom Uebernahmsmagazin ausgestellten Zahlungsanweisungen bei der Kassa der L. A. des zuständigen Kreiskommandos. Für die Zeit nach dem 30/IX ergehen spezielle Verfügungen.

## § 4.

## Ablieferungsvorspanne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Uebernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Ist die Uebernahmsstelle mehr als 10 km. von Speicher des Grossgrundbesitzers, oder von der Mitte des Dorfes beim Kleingrundbesitzer entfernt, so wird für über 10 km. hinausgehende Strecke für jeden Kilometer und Meterzentner 30 Heller dem Einliefernden vergütet.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspannen durchzuführen, hat er dies rechtzeitig der L. A. des zuständigen Kreiskommandos zu melden, welche sich die nötige Zahl der Vorspanne, notfalls im Zwangswege zu sichern hat. Falls bei der betreffenden Gemeinde nicht die nötige Anzahl Pferde vorhanden ist, ist die Beistellung aus den Nachbargemeinden zu verfügen. Für diese

beigestellten Vorspanne bei Oelfruchtlieferungen werden pro 100 kg. und 1 km. 30 Heller vergütet.

Diese Vergütung wird von der L. A. des Kreiskommandos bezahlt, wird jedoch bei der Bezahlung der gelieferten Oelfrüchte in Abzug gebracht. Den Transport vom Uebernahmsmagazin zur Bahn (bzw. zum L. L. Monopolmagazin) besorgt die L. A. selbst und hat sich die nötigen Vorspanne zu sichern.

## § 5.

## Transport Legitimation.

Als Legitimation bei Fuhrtransporten gilt eine von der L. A. des zuständigen Kreiskommandos ausgestellte Bestätigung.

## § 6.

## Bahn- und Schifftransporte.

Die Oelfrüchte sind da, für militärische Zwecke bestimmt stets als „Militärgut“ zu betrachten.

## § 7.

Alle Produzenten, welche gemäss vorzulegenden roten Einl. Bestätigungen der E. V. Z. mindestens 200 kg. Oelfrüchte eingeliefert haben, erhalten eine Anweisung, mit welcher sie fertiges Oel (für Fastenstage) im Verhältnis von 100 Gramm pro Kopf und Jahr von der L. A. gegen Barzahlung erhalten. Für die Mengenbemessung ist der Getreidepass, resp. die Ausweiskarte K. massgebend.

Für die Nichtproduzenten, bzw. die christliche städtische Bevölkerung werden für das ganze Gouvernement ca. 21/2 Waggon Oel reserviert und erfolgt deren Verteilung durch die Apa/KK unter Einhaltung derselben Kopfquote wie für Produzenten, (100 Gramm pro Kopf und Jahr).

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Oel bis 31. Oktober laufenden Jahres bei der L. A. des Kreiskommandos anzumelden. Den Zeitpunkt der Zuteilung behält sich das M.G.G. vor. Die Preise für Oel und Kuchenschrot werden mit besonderen Verfügungen bekannt gegeben.

## § 8.

## Kontrollmassnahmen.

Mit der Ueberwachung bzw. Ausführung der ergangenen Anordnungen werden das Kreiskommando,

der landwirtsch. Referent, der, Oelanbauoffizier (bezw. das hiefür bestimmte Organ) und die für Oelfruchtanbau zugewiesenen Mannschaften betraut. Deren Aufgabe ist besonders:

a) Kontrolle der Produzenten betreffs Richtigkeit der gemachten Angaben, Schätzung der Erträge, Berechnung des zu belassenden, bezw. angeforderten Saatgutes.

b) Kontrolle, dass die eingelieferten Saaten nicht angefeuchtet oder übermässig verunreinigt, sondern handelsüblicher Qualität sind.

c) Unterstützung und Erleichterung bei der Durchführung der Ablieferung der aufgebrauchten Produkte per Fuhr, Bahn oder Schiff.

d) Schärfste Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmerie), dass nirgends Vorräte verheimlicht oder geschmuggelt werden.

e) Schärfste Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmerie) dass in keiner gesperrten Oelpressanlage (Handpresse) Oel erzeugt wird.

Im Bedarfsfalle können zur Durchführung dieser Aufgaben die erforderlichen Zwangsmittel angewendet werden, auch steht den Kreiskommandos (bezw. L.A.) das Recht zu, jederzeit die Wirtschaftsräume der Produzenten, sowie die gesperrten Oelpressanlagen zu kontrollieren.

### § 9.

#### Zwangmassregeln.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht (§ 4 der Vdg. W. F. Nr. 77762) verfallen die Oelfrüchte der zwangsweisen Beschlagnahme ohne Vergütung.

Wurde die Anzeigepflicht erfüllt, jedoch die Ablieferungspflicht (§§ 5. u. 8. d. Vdg. W. F. 77762) nicht eingehalten, so gebührt den Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte des normierten Preises. Bezüglich der 2. Hälfte wird das Kreiskommando verfügen, ob

- a) diese auch dem Produzenten zu zahlen ist,
- b) diese teilweise oder ganz verfällt.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in jenen Fällen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an notwendigen Hilfsmitteln verursacht wurde.

Die Verfügung ad. b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, gegen die Verfügung des Kreiskommandos den Rekurs an das M.G.G. einzubringen, und zwar im Wege des Kreiskommandos, welches den Rekurs mit den entsprechenden Bemerkungen an das M.G.G. weiterzuleiten hat.

### § 10.

#### Belehrung über Strafmassnahmen.

Die im § 7 der Vdg. vorgesehenen Geld- u. Freiheitsstrafen sind: Geldstrafen bis 5000 Kronen, Freiheitsstrafen.

Obigen Strafen unterliegt besonders:

1. Wer Vorräte an Oelfrüchten, die sich in seinem Besitz befinden oder in seiner Verwahrung sind, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht bezw. beschädigt, vernichtet, beiseite schafft, verbraucht verfüffert.

2. Wer Oelfrüchte ohne Bewilligung verarbeitet und die gewonnenen Produkte verbraucht, verkauft oder verheimlicht, oder beiseite schafft.

3. Wer Vorräte an Oelfrüchten von Personen kauft, die nicht zum Verkauf berechtigt sind, oder sie kauft, ohne selbst die Befugnis hiezu zu besitzen.

4. Die Oelmühlenbesitzer oder Aufseher welche die für sie geltenden Bestimmungen nicht einhalten

5. Der für Saatzwecke belassene bezw. für diese Zwecke gekaufte Oelfrüchte vorsätzlich für andere Zwecke verwendet.

Unter strengen Massnahmen fallen Uebertretungen gegen Preistreiberei Vorschriften und die Verletzung von Lieferungspflichten (§ 2 der Vdg. vom 21/II 1917 Vdg 21 29).

Nach dieser Verordnung begeht der, welcher Vorräte bei Verletzung einer Anzeigepflicht oder Auskunftspflicht verheimlicht, oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 20.000 Kronen verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt werden, sowie die Kaufpreise hiefür, unterliegen im Sinne des 9 der Vdg. vom 11 Juni 1916, Vdg. Bl. 6, dem Verfall und werden vom Kreiskommando zur Verfügung des M.G.G. verwendet.

6.

### **Einkaufs- Ueberfuhr- und Ausfuhr Bewilligungen für Getreide Mahlprodukte, Sämereien und Heu.**

Ad. M.G.G. Vdg. Ap. Nr. 84510 vom 27. August 1917.

Die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und Ueberfuhr von Getreide, Mahlprodukten, Sämereien, Kartoffeln und Heu fällt ausschliesslich in den Wirkungskreis der polnischen Getreidezentrale bzw. der polnischen landwirtschaftlichen Zentrale, bzw. der polnischen Futterzentrale.

Die Bevölkerung wird hiemit neuerlich belehrt, dass Ansuchen um Erteilung einer Einkaufs- oder Ueberfuhrbewilligung auf obenerwähnte Produkte der Militärverwaltung (M.G.G. Kreiskommando) nicht mehr vorgelegt werden dürfen. Diese Ansuchen sind an diejenige Kreisfiliale der betreffenden Zentrale zu richten, aus deren Tätigkeitsbereiche die Ueberfuhr stattfinden soll.

Ueberfuhrbewilligungen werden von den Filialen nur für Selbstversorger, welche Getreide für den Eigenbedarf überführen wollen und für Saatzwecke erteilt.

Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide für Aprovisionierungszwecke werden niemals erteilt und ist es vollkommen zwecklos, dass M.G.G. der die Zentralen mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung der städtischen Konsumenten, welche nicht zugleich Produzenten sind, ausschliesslich nur im Wege der Approvisionierungskomitees erfolgen darf.

Bewilligungen zur Ausfuhr der Getreideprodukte für die Zivilpersonen erteilt das k. u. k. Militär-General Gouvernement.

Bei Zivilpersonen die zugleich Produzenten sind und die die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihren eigenen Vorräten nehmen, wird von der erteilten Bewilligung das zuständige Kreiskommando verständigt, mit dem Auftrage der Kreisfiliale der P.G.Z., die bewilligte Ausfuhr zur Kenntnis zu bringen.

Bei Zivilpersonen, welche eine Ausfuhrbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des M.G.G. eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Menge mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der P.G.Z. erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

7

### **Kundmachung**

betreffend die Klassifikation der Transportmittel.

Das Militärgeneralgouvernement für das k. u. k. Okkupationsgebiet hat auf Grund des § 8 der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Opatów angeordnet.

Die Transportmittel der Gemeinden werden laut beiliegenden Reise-nur Geschäftsplanes klassifiziert werden.

Die Klassifikation beginnt um 9 Uhr.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand; Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes Reservereitzug und Zuggeschirr auf den Fuhrwerken verladen. Motorfahrzeuge sammt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art. Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beißkörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers (wójt sołtys) angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Über die durch Kommission tauglich beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muß.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten—soweit die Handlung nicht unter eine strengere Verstrafung fällt—mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis einem Monate bestraft.

## G E S H Ä F T S P L A N

für die Durchführung der Transportmittel—Klassifikation  
Kreis Opatów. 1917.

Klassifikationsort	Tag	Monat	Stunde	Gemeinde	Abgabsort der mit Widmungsblättern beteiligten Transportmittel	Anmerkung
Wólka Lipowa	23	Oktober	8	Julianów	Ćmielów	
Lasocin	24	"	9	Lasocin	"	
Czyżów szlach.	25	"	9	Czyżów szlach	"	
"	26	"	9	"	"	
Wojciechowicc	27	"	9	Wojciechowice	"	
—	28	"	—	—	—	Sonntag
Ożarów	29	"	9	Ożarów	Ćmielów	
Ćmielów	30	"	9	Ćmielów	"	
"	31	"	9	Ruda kościelna	"	
—	1	Now.	—	—	—	Feiertag
Bodzechów	2	"	9	Bodzechów	Ostrowiec	
Ostrowiec	3	"	9	Ostrowiec	"	
—	4	"	—	—	—	Sonntag
Częstocice	5	"	9	Częstocice	Ostrowiec	
"	6	"	9	"	"	
Kunów	7	"	9	Kunów	"	
Waśniów	8	"	9	Waśniów	"	
Momina	9	"	9	Boksyce	"	
Grzegorzowice	10	"	9	Grzegorzowice	"	
—	11	"	—	—	—	Sonntag

Klassifikationsort	Tag	Monat	Stunde	Gemeinde	Abgabsort der mit Widmungsblättern beteiligten Transportmittel	Anmerkung
Łagów	12	Now.	9	Łagów	Opatów	
"	13	"	9	Gęsice	"	
"	14	"	9	Piorków	"	
Gorzków	15	"	9	Rembów	"	
Malkowice	16	"	9	Malkowice	"	
Iwaniska	17	"	9	Iwnaiska	"	
—	18	"	—	—	—	Sonntag
Modliborzyce	19	"	9	Modliborzyce	Opatów	
"	20	"	9	Bańkowice	"	
Stadt Opatów	21	"	9	Miasto Opatów	"	
Opatów	22	"	9	Gmina Opatów	"	
"	23	"	9	"	"	
Sadowie	24	"	9	Sadowie	Ostrowiec	
—	25	"	—	—	—	Sonntag
Sadowie	26	"	9	Ostrowiec	Ostrowiec	

## 8.

**Kundmachung**

vom 24. August 1917, betreffend die Zulassung des Postverkehrs zwischen den Kriegsgefangenen und den Bewohnern der okkupierten Gebiete.

Für den Postverkehr der hiesigen Bevölkerung mit den Kriegsgefangenen in der Monarchie und bei der Armee im Felde gelten fortab die nachstehenden Bestimmungen:

1. Der Postverkehr ist gestattet zwischen den Bewohnern des Militärgeneralgouvernements Lublin und den russischen Kriegsgefangenen.

Zur Versendung durch die Bevölkerung werden zugelassen:

- a) gewöhnliche Briefe und Postkarten,
- b) Postanweisungen bis zum Höchstbetrage von 500 Kr,
- c) Pakete ohne Wertangabe bis zum Gewichte von einschließlich 5 kg.

Alle diese Sendungen sind portofrei.

2. Alle Sendungen müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Die Adresse der an Kriegsgefangene bei der Armee im Felde gerichteten Sendungen muß die mit Q. Nr. 65.469 Gstb. Präs. Nr. 6613/17 Punkt 3 normierten Angaben enthalten. Sen-

dungen an Kriegsgefangene in der Monarchie müssen als Bestimmungsort die Angabe des betreffenden Kriegsgefangenenlagers aufweisen.

Alle Sendungen haben ferner rechts oberhalb der Adresse in auffallender Weise den handschriftlichen oder gedruckten Vermerk: „Kriegsgefangenensendung – gebührenfrei“ zu tragen.

Bei den Postanweisungen ist dieser Vermerk auf dem rechten Abschnitt, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem rechten Abschnitt der Postbegleitadresse anzubringen.

Außer der Adresse des Empfängers hat der Absender auch noch seinen eigenen Namen und seine Adresse anzugeben u. zw. bei den Briefen auf der Rückseite des Umschlages, bei den Postkarten auf dem linken Teil der Vorderseite, bei den Postanweisungen auf der Vorderseite des linken Abschnittes, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem linken Abschnitt der Postbegleitadresse.

3 Die Briefe und Postkarten müssen in leicht lesbarer Schrift abgefaßt sein, die Länge eines Briefes wird mit 4 Oktavseiten (nicht mehr als 60 Zeilen) bemessen. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden.

4. Auf den Abschnitten der Postanweisungen dürfen schriftliche Mitteilungen nicht angebracht werden.

5. Die Postpakete dürfen nur Kleider, Wäsche, sonstige für den gewöhnlichen Bedarf dienende Gebrauchsgegenstände und nicht leicht verderbliche EBwaren (Konserven, Kakes, Marmelade, Chokolade, Zwieback u. dgl.) enthalten. Falls die zu versendenden Gegenstände einem Ausfuhrverbot unterliegen, ist eine besondere Bewilligung für die Ausfuhr nicht erforderlich. Der Beischluß einer schriftlichen Mitteilung ist unzulässig, ebenso dürfen schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt der Begleitadressen nicht angebracht werden.

Die Aufgabepostämter sind ermächtigt, nach Erfordernis zur Feststellung des Inhaltes die Eröffnung der Pakete zu verlangen.

Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses gelten dieselben Vorschriften, wie für Feldpostpakete. Es ist zweckmässig, in die Sendung obenauf einen Zettel mit der genauen Abschrift der Adresse des Paketes einzulegen, um die Zustellung auch im Falle des Verlustes der Adresse zu sichern.

Die Pakete für die Kriegsgefangenen genießen die Zollfreiheit. Die Versendung geschieht auf Gefahr des Absenders.

## 9.

### Rundmachung

vom 27. August 1917, betreffend die Regelung des Postverkehrs der Internierten und Konfinierten.

Auf den Postverkehr der Internierten und der in besonderen Konfinierungsstationen untergebrachten Konfinierten haben in der Relation Monarchie, Deutschland – k. u. k. Okkupationsgebiete und umgekehrt, sowie innerhalb der Okkupationsgebiete fortan die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden u. zw.:

1. In der Relation, Oesterrreich, Deutschland-Okkupationsgebiet und umgekehrt, sowie innerhalb der Okkupationsgebiete:

Der Postverkehr der Internierten und Konfinierten ist nur gestattet mit den in ihrem Heimatslande wohnhaften Angehörigen, sowie der ihren Schutz besorgenden fremdländischen diplomatischen Vertretung.

Zugelassen sind:

- a) gewöhnliche Briefe und Postkarten,
- b) Postanweisungen im Höchstbetrage von 500 K,
- c) Pakete ohne Wertangabe nur an Internierte und Konfinierte jedoch bis zu dem in der betreffenden Relation für Privatpakete zugelassenen Höchstgewichte.

Die Postsendungen im Verkehre der Internierten, sowie der in besonderen Konfinierungsstationen untergebrachten Konfinierten sind portofrei. Die Sendungen müssen daher gleich den Kriegsgefangenensendungen den handschriftlichen oder gedruckten Vermerk „Kriegsgefangenensendung, gebührenfrei“ tragen.

Die Sendungen an Internierte bzw. Konfinierte müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Nach dem Namen des Empfängers muß der Vermerk „Interniert“ bzw. „Konfiniert“ beigesezt werden. Alle Sendungen, welche die Internierten und die vorbezeichneten Konfinierten abfertigen wollen müssen von dem Lager- oder Internierungs-Kommando (der Spitalverwaltung), dem (der) sie unterstehen, bei den Postämtern zur Aufgabe gebracht

werden und das Amtssiegel dieses Kommandos (dieser Verwaltung), sowie einen die Staatsangehörigkeit des Internierten angehenden, mittels Stampiglie anzubringenden Vermerk tragen.

Im Übrigen gelten die für den Postverkehr der hiesigen Bevölkerung mit den Kriegsgefangenen verlautbarten Normen.

2. Für den Verkehr der Internierten und Konfinierten in der Relation Ungarn - Okkupationsgebiet ist die Zirkularverordnung des kgl. ung. Minister des Innern Nr. 5066 res. 1914 maßgebend. Nach derselben ist den in dem Gebiete der ungarischen heil. Krone unter polizeilicher Bewachung bzw. Aufsichtstehenden Personen aus feindlichen Staaten nur mit ihren allernächsten Verwandten, welche am letzten ständigen Wohnort ihrer Heimat wohnen und von den ebendort fremden nur mit jenen, welche ihr Vermögen verwalten, Postsendungen zu wechseln gestattet u. zw. dieselben Sendungsarten, welche in der Relation mit dem betreffenden besetzten Gebiet im Privatpostverkehr gewechselt werden können.

Jene Sendungen, welche an unter polizeilicher Bewachung stehende Personen adressiert sind, bzw. von diesen Personen, zur Post gegeben werden, sind portofrei (während die Sendungen der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen, gleichwie in Österreich, portopflichtig sind).

Für die in den Okkupationsgebieten befindlichen Internierten und Konfinierten wird das Ausmaß der zulässigen Korespondenzen gleich wie für Kriegsgefangene mit Monatlich zwei höchstens 4 Oktavseiten (60 Zeilen) lange Briefen oder zwei Postkarten festgesetzt.

Jeder Postverkehr der Internierten und Konfinierten mit Angehörigen der Armee im Felde bleibt auch weiterhin untersagt.

## 10.

### **Errichtung einer Deutschen Pass-Stelle in Krakau.**

In Krakau ist im Hause Asnykagasse 9, II. Stock, eine Deutsche Pass-Stelle neu errichtet worden; sie ist örtlich zuständig:

1. für den westlich der Wisloka liegenden Teil Galiziens und für die östlich der Wisloka liegenden

Bezirkshauptmannschaften Tarnobrzeg und Kolbuszowa,

2. für das Oesterreichisch-Ungarische Militär-generalgouvernement Lublin und dessen Hinterland.

Die Pass-Stelle ist täglich – mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage – von 9 bis 12 Uhr vormittags für Interessenten geöffnet.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht dass in Krakau nur Angelegenheiten betreffend Pässe und Heimatscheine erledigt werden; für alle anderen Anträge bleibt das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Lemberg ausschließlich zuständig.

## 11.

### **Kundmachung**

wegen Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum von 2. Jänner 1902.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreich-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so daß der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist,

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Juli 1925 ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

## 12.

**Kundmachung**

vom 18. September 1917, betreffend den Umrechnungskurs des Rubels.

Gemäß § 1, Absatz 2 der Verordnung vom 1. April 1917, Nr. 34 V.-Bl., betreffend den Zahlungs-

verkehr, wird bis auf weiteres für das k. u. k. Verwaltungsgebiet das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung mit 240 K gleich 100 Rubel festgesetzt.

Die Kundmachung vom 3. September 1917, Nr. 74 V.-Bl., ist aufgehoben.

## 13.

**VERZEICHNIS****über Bestrafungen wegen unbefugten Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten.**

F. Z.	N a m e	Wohnort	S t r a f e
1.	Walentin Chojnacki	Grzegorzowice	1600 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 9 Wochen Arrest
2.	Abraham Fischmann	Kunów	20 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
3.	Chaskel Schiffmann	Ożarów	10 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 1 Tag Arrest
4.	Jan Malkiewicz	Lipowa	200 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 20 Tagen Arrest
5.	Franziszka Czerwiec	Wygoda- bankowa	700 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 4 Wochen Arrest
6.	Rafael Goldschein	Ożarów	100 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tagen Arrest
7.	Moses Wajnsztock	Łagów	20 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
8.	Josef Mikosz	Nosów	1000 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 5 Wochen Arrest
9.	Marcin Baka	"	"
10.	Jan Zasada	"	100 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tagen Arrest
11.	Peter Charazy	"	"
12.	Julia Wojcikowska	Ćmielów	"
13.	Chana Grinspan	Iwaniska	10 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 1 Tag Arrest
14.	Hersch Sylberberg	"	30 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 3 Tagen Arrest
15.	Gabriel Sylberberg	"	"
16.	Mariam Alter	"	10 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 1 Tag Arrest

F. Z.	N a m e	Wohnort	S t r a f e
17.	Giila Himelfarb	Iwaniska	20 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
18.	Szyja Wegmann	"	30 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 3 Tagen Arrest
19.	Ieruchim Schafir	Bodzechów	1200 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 6 Wochen Arrest
20.	Stanislaus Kaczmarek	Mirkowice	200 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 20 Tagen Arrest
21.	Josef Gruszec	Strzyczowice	"
22.	Johan Lukasiewicz	Stawen	50 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 5 Tagen Arrest
23.	Jan Sobon	"	"
24.	Stanislaus Skrok	Gromadzice	500 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 1 Monat Arrest
25.	Jan Kania	Zagaje	20 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
26.	Stanislaus Kasprzyk	Gromadzice	"
27.	N. Burda	Bromzowice	"
28.	Josef Wysocki	Wiory	100 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tagen Arrest
29.	Peter Pater	Drzenkowice	"
30.	Peter Sajak	Prusinowice	50 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 5 Tagen Arrest
31.	Josef Skalski	Ruda kościelna	1200 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 6 Wochen Arrest
32.	Konstantin Korpikiewicz	Denków	100 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 15 Tagen Arrest
33.	Walentin Starzomski	Grocholice	2000 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Monate Arrest
34.	Sofia Jankowa	Ostrowiec	10 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 1 Tag Arrest
35.	Michael Stanczak	Wygoda	100 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tagen Arrest
36.	Jan Sroda	Denków	500 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 3 Wochen Arrest
37.	Ignac Pilowski	"	100 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tagen Arrest
38.	Stanislaus Kalucki	"	"
39.	Winzenz Sodlo	"	"

F. Z.	N a m e	Wohnort	S t r a f e
40.	Johann Dwojch	Denków	100 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tagen Arrest
41.	Ludwig Jez	"	"
42.	Franz Tworowski	"	"
43.	Tomas Goreja	"	"
44.	Luzina Stempien	"	"
45.	Maria Witek	"	200 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 20 Tagen Arrest
46.	Stanislaus Pulikowski	Niemienice	500 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 4 Wochen Arrest
47.	Keila Gdenska	Ostrowiec	"
48.	Agnieszka Wieczorek	Ruszkowice	100 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tagen Arrest
49.	Jankel Kliegermann	Denków	20 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 3 Tagen Arrest
50.	Dina Kliegermann	"	"
51.	Ita Anfflick	Ostrowiec	"
52.	Tauha Wollmann	"	"
53.	Trezla Rosenstein	"	"
54.	Ruchla Brafmann	"	"
55.	David Pilzmacher	"	200 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 3 Wochen Arrest
56.	Aniela Makulska	Prawencin	20 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
57.	Josef Piwnik	"	"
58.	Katarina Nawrot	in der Anzeige nicht ersichtlich	100 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tagen Arrest
59.	Bartlomej Mejecki	Ostrowiec	50 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 5 Tagen Arrest
60.	Abraham Sosnowicz	Opatów	200 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 14 Tagen Arrest
61.	Hitze Baum	"	100 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 8 Tagen Arrest
62.	Johan Bęben	Cyzów	"

F. Z.	N a m e	Wohnort	S t r a f e
63.	Uscher Kunc	Ćmielów	30 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 3 Tagen Arrest
64.	Abraham Hersch Rotstein	Ostrowiec	"
65.	Ruchla Steinhart	"	600 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 4 Wochen Arrest
66.	Johan Listopad	Sobotka	20 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
67.	Franz Mejewski	Zierniki	3 Tagen Arrest
68.	Anton Przysucha	Krzenowice	600 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 4 Wochen Arrest
69.	Mühlenbesitzer N. Zamieli	Grzybów	300 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 3 Wochen Arrest
70.	Michael Grzesik	Miloszowice	"
71.	Balbina Niklewska	Denków	20 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
72.	Ladysława Starzomska	"	"
73.	Michael Bochniak	Podzym	50 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 5 Tagen Arrest
74.	Maria Kwiatek	"	"
75.	Lukas Mazurkiewicz	Chrapanów	500 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 3 Wochen Arrest
76.	Josek Adler	Częstocice	20 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
77.	Fischel Ledermann	Ostrowiec	"
78.	Josek Jasocki	Nosów	200 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 20 Tagen Arrest
79.	Winzenz Chamera	Pruszinowice	"
80.	Peter Dębniak	Jastków	20 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
81.	Ignaz Wilczynski	Strupie	"
82.	Michael Wojcik	Waśniów	"
83.	Josek Ermann	Opatów	500 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 4 Wochen Arrest
84.	Mojsze Brüickmann	"	"
85.	Karl Salapa	Brzezic	20 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest

F. Z.	N a m e	Wohnort	S t r a f e
86.	Majer Goldstein	Bolestawów	50 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 5 Tagen Arrest
87.	Pinkas Wajswohl	Opatów	50 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
88.	Stanislaus Zoltek	Dembniak	20 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
89.	Bronisława Czerniowska	Kamiena	"
90.	Dawid Koperstück	Iwaniska	10 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 1 Tag Arrest
91.	Moses Starkman	"	"
92.	Isel Geller	"	"
93.	Stanislaus Kot	Strzyczowice	800 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 1 Monat Arrest
94.	Stanislaus Zych	"	100 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 14 Tagen Arrest
95.	Wojciech Zych	"	"
96.	Josef Kot	"	"
97.	Wojciech Salogan	"	"
98.	Ruchla Laja Szermann	Ostrowiec	10 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 1 Tag Arrest
99.	Anton Kozalkiewicz	Szewna	200 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Wochen Arrest
100.	Johan Mucha	Ostrowek	"
101.	Josef Janikowski	Wonworków	200 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 20 Tagen Arrest
102.	Jan Masternak	"	"
103.	August Gociolek	Czyżów-Szl.	300 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Wochen Arrest
104.	Chaim Ermann	Opatów	300 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 3 Wochen Arrest
105.	Blima Czerwona	"	"
106.	Laja Waksman	"	"
107.	Jan Łukasiewicz	Za Stawami	300 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Wochen Arrest
108.	Jan Zieliński	Zajączkowice	"

F Z.	N a m e	Wohnort	S t r a f e
109.	Wojciech Ozych	Bogostawice	2000 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 6 Wochen Arrest
110.	Józefa Lukas	Szczucice	300 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Wochen Arrest
111.	Wawrzyniec Rysiak	"	"
112.	Kasimir Kiszka	"	"
113.	Josef Czuba	Wszech- święta	"
114.	Kasimir Bens	Podole	"
115.	Wojciech Szafranski	Kornacice	200 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tagen Arrest
116.	Jan Kiec	Lipowa	"
117.	Walentin Janeczek	Podole	"
118.	Jan Madejski	Ostrowiec	500 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 3 Wochen Arrest
119.	Stefan Slowik	Przeuszyn	200 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Wochen Arrest
120.	Michael Walczak	Kszczonowice	"
121.	Jan Kaczor	"	"
122.	Elias Eichenbaum	Raków	10 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 1 Tag Arrest
123.	Katarina Czajkowska	Ożarów	50 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 5 Tagen Arrest
124.	Michael Wawrzynczak	Wygoda- Bankowa	500 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 4 Wochen Arrest
125.	Tadeus Bukowski	Pawłów	"
126.	Franz Wojciech	Czyżów	100 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tagen Arrest
127.	Josef Arszewski	Gorzków	6 Wochen Arrest
128.	Feiwel Kudlowicz	Ostrowiec	10 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 1 Tag Arrest
129.	Moszek Majer Hirsch	Krinki	20 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
130.	Maria Zamili	Przyborowice	"
131.	Jan Mai	"	"

F. Z.	N a m e	Wohnort	S t r a f e
132.	Moszek Honigmann	Ostrowiec	100 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 1 Woche Arrest
133.	Josef Rozenberg	Szumsko	50 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 4 Tagen Arrest
134.	Anton Jeziorski	Kamieniec	20 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 2 Tagen Arrest
135.	Chaim Orfus	Raków	50 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 5 Tagen Arrest

## 14.

**Verordnung**

vom 30. September 1917, betreffend die Sicherung der Getreide- und Kartoffelaufbringung.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in oesterreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

## Artikel 1.

Um in Nottfällen die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide oder Kartoffeln zu sichern, oder zu verhüten, dass Getreide oder Kartoffeln gesetzwidrig verwendet werden, kann das Kreiskommando anordnen:

1. Dass die Überschüsse an Getreide oder Kartoffeln deren Ablieferung dem Produzenten gesetzmässig

vorgeschrieben wurde (Art. VIII u IX der Verordnung vom 23. Juni 1917 Nr. 58 Vdg. Bl.) vor dem festgesetzten Ablieferungsterminen abgeliefert werden müssen.

Dass die Grossgrundbesitzer eines Kreises oder die Kleingrundbesitzer einer Gemeinde oder Ortschaft gemeinsam verpflichtet sind, jene Überschüsse abzuliefern, die allen Angehörigen dieser Produzentengruppen zusammen gesetzmässig zur Ablieferung vorgeschrieben wurden. Von dieser Verpflichtung können auf Antrag der Kreis- oder Gemeindegemeinschaft einzelne Produzenten, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind, ausgenommen werden.

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

K. u. k. Militärgeneralgouverneur

SZEPTYCKI, m. p.

Für den k. u. k. Kreiskommandanten

**NIESIOŁOWSKI,**

Oberstleutnant, m. p.